

Datenschutzordnung des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdÖR (BFP)



Beschlossen vom Präsidium des BFP in Erzhausen am 03.09.2015
Verabschiedet von der Bundeskonferenz des BFP am 22.09.2015

Übersicht

| | | |
|------|-------------------------------------------------------------------------------|---|
| § 1 | Geltungsbereich..... | 2 |
| § 2 | Aufgabe des Datenschutzes..... | 2 |
| § 3 | Begriffsbestimmungen..... | 2 |
| § 4 | Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung..... | 3 |
| § 5 | Datenübermittlung an freikirchliche, kirchliche und öffentliche Stellen | 4 |
| § 6 | Datenverarbeitung im Auftrag..... | 4 |
| § 7 | Durchführung des Datenschutzes | 5 |
| § 8 | Auskunft an die betroffene Person | 5 |
| § 9 | Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten..... | 6 |
| § 10 | Schutz der Sozialdaten | 6 |
| § 11 | Verantwortlichkeit für die Durchführung des Datenschutzes | 6 |
| § 12 | Beauftragter für den Datenschutz..... | 7 |
| § 13 | Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz..... | 7 |
| § 14 | Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz | 7 |
| § 15 | Beanstandungsrecht des Beauftragten für den Datenschutz | 7 |
| § 16 | Änderungen..... | 8 |
| § 17 | Inkrafttreten | 8 |

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Datenschutzordnung gilt für die im Bund Freikirchlichen Pfingstgemeinden KdöR (im Folgenden: Bund) zusammengeschlossenen Gemeinden und deren Regionen sowie für die Bundeswerke, Arbeitszweige und Einrichtungen des Bundes und deren Verwaltung.
- (2) Stellen des Bundes im Sinne dieser Datenschutzordnung sind alle in Absatz 1 aufgeführt. Der Begriff „freikirchlich“ bezieht sich jeweils auf den Bund.
- (3) Für rechtlich selbständige Gemeinden und Einrichtungen im Bund gilt diese Datenschutzordnung, soweit sie nicht
 - (a) durch Erklärung gegenüber dem Präsidium des Bundes die Geltung ablehnen und
 - (b) den Datenschutz für ihren Tätigkeitsbereich in einer dieser Datenschutzordnung vergleichbaren Form regeln sowie deren Durchführung sicherstellen.

§ 2 Aufgabe des Datenschutzes

- (1) Zweck der Datenschutzordnung ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (Datenverarbeitung).
- (2) Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, nicht mehr personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, als für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (Datensparsamkeit). Soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zum Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.
- (3) Den mit dem Umgang von Daten haupt-, neben- oder ehrenamtlich betrauten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
- (4) Die allgemein gültigen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und des Seelsorgeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit der Pastoren und der freikirchlichen Mitarbeiter gehen den Vorschriften dieser Datenschutzordnung vor.
- (5) Unberührt bleibt das Recht der Pastoren und der freikirchlichen Mitarbeiter, in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen zu führen und zu diesen Zwecken zu verwenden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).
- (2) Eine Datei im Sinne dieser Ordnung ist eine Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann. Sind die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zugänglich und auswertbar, so handelt es sich um eine automatisierte Datei. Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, die nicht durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden können.

- (3) Erheben ist das Beschaffen von personenbezogenen Daten über die betroffene Person. Die Datenerhebung kann sowohl schriftlich (z. B. Formular) wie auch mündlich erfolgen (Befragung des Betroffenen).
- (4) Datenverarbeitung umfasst das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von personenbezogenen Daten.
 - (a) Speichern ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von personenbezogenen Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung;
 - (b) Verändern ist das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten;
 - (c) Übermitteln ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten (Empfänger) in der Weise, dass die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf, bereitgehalten werden;
 - (d) Sperren ist das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken;
 - (e) Löschen ist das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.
- (5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.
- (6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar Person zugeordnet werden können.
- (7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung der betroffenen Person auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.
- (8) Speichernde Stelle ist jede der in § 1 genannten freikirchlichen Stellen, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere (s. § 6) speichern lässt. Personen oder Stellen, die weder eine speichernde Stelle noch eine von ihr mit der Datenverarbeitung beauftragte Person oder Stelle noch der Betroffene selbst sind, sind Dritte.

§4 Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn diese Ordnung sie erlaubt oder eine staatliche Rechtsvorschrift sie anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.
- (2) Die Einwilligung eines Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf dessen freier Entscheidung beruht. Der Betroffene ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.
- (3) Das Erheben personenbezogener Daten ist auch ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen freikirchlichen Stelle erforderlich ist.
- (4) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist auch ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen freikirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist.

- (5) Daten sollen nach Möglichkeit direkt bei dem Betroffenen erhoben werden. Werden Daten nicht bei dem Betroffenen erhoben oder werden Daten ohne Einwilligung des Betroffenen erhoben, verarbeitet oder sonst genutzt, soll die verantwortliche Stelle den Betroffenen unverzüglich über die Art der erhobenen Daten sowie den Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung unterrichten.

§5 Datenübermittlung an freikirchliche, kirchliche und öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Stellen des Bundes ist zulässig, wenn
- (a) sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden freikirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
 - (b) die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 4 vorliegen.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde freikirchliche Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden freikirchlichen Stelle, trägt auch diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde freikirchliche Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden freikirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.
- (3) Die datenempfangende freikirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 zulässig.
- (4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer freikirchlichen Stelle weitergegeben werden.
- (6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der freikirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.
- (7) Personenbezogene Daten dürfen an staatliche und kommunale Stellen übermittelt werden, wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der freikirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

§6 Datenverarbeitung im Auftrag

- (1) Werden geschützte personenbezogene Daten im Auftrag freikirchlicher Stellen (§ 1 Absatz 2) durch andere Personen oder Stellen verarbeitet, so ist dies nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig. Im Falle der Beauftragung gilt der Auftraggeber als speichernde Stelle im Sinne des § 3 Absatz 8.

- (2) Sofern die freikirchlichen Datenschutzbestimmungen auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet, sicherzustellen, dass der Auftragnehmer diese Bestimmungen beachtet und sich der Aufsicht des Beauftragten für den Datenschutz unterwirft.

§7 Durchführung des Datenschutzes

- (1) Die freikirchlichen Stellen haben bei der Datenverarbeitung die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung dieser Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.
- (2) Die freikirchlichen Stellen sichern für ihren Bereich, dass eine Übersicht geführt wird über
- (a) die Namen der verantwortlichen Personen oder Stellen,
 - (b) die Bezeichnung und die Art der Datenverarbeitungsprogramme,
 - (c) deren Zweckbestimmung,
 - (d) die Art der gespeicherten Daten,
 - (e) den betroffenen Personenkreis,
 - (f) die Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und die datenempfangenden Stellen,
 - (g) die Regelfristen für die Löschung der Daten,
 - (h) zugriffsberechtigte Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind,
 - (i) die Rechtsgrundlage der Verarbeitung.

§8 Auskunft an die betroffene Person

- (1) Der betroffenen Person ist – unbeschadet des § 4 Absatz 5 – jederzeit auf Antrag Auskunft zu erteilen über
- (a) die zu ihr gespeicherten Daten – auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen dieser Daten beziehen,
 - (b) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
 - (c) den Zweck der Speicherung.
- (2) In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die verantwortliche Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Auskunft kann nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Freikirche gefährdet wird.
- (4) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§9 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.
- (2) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn
 - (a) ihre Speicherung unzulässig war oder
 - (b) ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden freikirchlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
- (3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, wenn
 - (a) einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
 - (b) Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden,
 - (c) eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, oder
 - (d) Grund zu der Annahme besteht, dass die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.
- (4) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn
 - (a) ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und
 - (b) sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
- (5) Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt oder sonst genutzt werden, es sei denn, dass die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene der Nutzung zugestimmt hat.

§10 Schutz der Sozialdaten

- (1) Für die Verarbeitung der von Sozialleistungsträgern übermittelten personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – X. Buch – (SGB X) entsprechend.

§11 Verantwortlichkeit für die Durchführung des Datenschutzes

- (1) Das Präsidium des Bundes stellt die Einhaltung des Datenschutzes im Sinne dieser Datenschutzordnung innerhalb der Arbeitszweige und Einrichtungen des Bundes sicher. Das Präsidium kann diese Aufgabe an den Vorstand (Geschäftsführung) delegieren.
- (2) Die jeweils satzungsgemäß berufenen Vertretungsorgane der Gemeinden stellen die Einhaltung des Datenschutzes im Sinne dieser Datenschutzordnung innerhalb der Gemeinden sowie deren Arbeitszweige und Einrichtungen sicher.
- (3) In rechtlich selbständigen Gemeinden und Einrichtungen des Bundes, die von der Regelung in § 1 Absatz 3 keinen Gebrauch machen, stellen die jeweils berufenen Vertretungsorgane die Einhaltung dieser Datenschutzordnung sicher.

§ 12 Beauftragter für den Datenschutz

- (1) Das Präsidium des Bundes bestellt einen Beauftragten des Bundes für den Datenschutz.
- (2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seines Auftrags zu verpflichten.
- (3) Der Beauftragte des Bundes für den Datenschutz ist in Ausübung seines Auftrags an Weisungen nicht gebunden und nur dem Recht des Bundes unterworfen.
- (4) Der Beauftragte des Bundes für den Datenschutz ist verpflichtet, über die ihm in Ausübung seines Auftrags bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für allgemeine Mitteilungen oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrags fort. Der Beauftragte des Bundes für den Datenschutz darf, auch wenn er vom Auftrag entbunden ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung des Präsidiums des Bundes weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; eine gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen, bleibt unberührt.
- (5) Der Beauftragte des Bundes für den Datenschutz untersteht nur der Rechts- und Dienstaufsicht, nicht jedoch der Fachaufsicht des Präsidiums des Bundes.
- (6) Die Amtszeit des Beauftragten des Bundes für den Datenschutz beträgt fünf Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

§ 13 Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

- (1) Der Beauftragte des Bundes für den Datenschutz wacht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Zu diesem Zwecke kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und die freikirchlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der Leitungsorgane des Bundes hat der Beauftragte des Bundes für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.
- (2) Die freikirchlichen Stellen sind verpflichtet, den Beauftragten des Bundes für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist Auskunft auf Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihm ist Zutritt zu den Räumen zu gewähren, in denen Daten verarbeitet werden.

§ 14 Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz

- (1) Wer darlegt, dass er bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinen Rechten verletzt worden ist, kann sich damit an den für ihn zuständigen Beauftragten für den Datenschutz wenden, wenn die zuständige Stelle nicht alsbald abhilft.

§ 15 Beanstandungsrecht des Beauftragten für den Datenschutz

- (1) Stellt der Beauftragte des Bundes für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber den speichernden Stellen und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf.

- (2) Der Beauftragte des Bundes für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.
- (3) Mit der Beanstandung kann der Beauftragte des Bundes für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der Beauftragte des Bundes für den Datenschutz befugt, sich an das Präsidium des Bundes zu wenden.
- (4) Die gemäß den Vorschriften des Abs. 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind.

§ 16 Änderungen

Zukünftige Änderungen an dieser Ordnung werden dem Präsidium vorgelegt und von diesem bestätigt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde vom Präsidium des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR am 03.09.2015 beschlossen und von der Bundeskonferenz am 22.09.2015 verabschiedet und tritt am 22.09.2015 in Kraft.